

Satzung des Vereins Traditionsgemeinschaft 50 3708

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „ Traditionsgemeinschaft 50 3708 e.V.“
Der Sitz des Vereins befindet sich beim 1. Vorsitzenden in Halberstadt und ist
Als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halberstadt
Eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne
des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2.

Zweck des Vereins ist, das Interesse und Verständnis für die Geschichte der
Schienenfahrzeuge im Dienstort Halberstadt zu erhalten.

3.

Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Pflege sowie der Einsatz des technischen
Denkmals „Dampflokomotive 503708“ und historischer Eisenbahnwagen, sowie
der Infrastruktur zum Betrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge.

4.

Der Verein ist eine Freizeitgruppe der Stiftung Bahnsozialwerk.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.

Aus Vereinsmitteln stehen dem Vorstand 500 EURO pro Jahr (für Telefon-,
Postgebühren, Papier- und Fahrkosten u.s.w.) als Aufwandsvergütung zur
Verfügung.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, die
dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

4.

Kosten für Aus- und Weiterbildung werden vom Verein übernommen. Ausbildung
zum Lokführer zu 50 %.

§ 4 Liquidation

1.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

2.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

3.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Bisherigen Zweckes muss das Vermögen, nach Abzug aller Kosten und Begleichung aller Kosten und Verbindlichkeiten, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugute kommen. Es soll in diesem Fall dem Verein „Brücke e.V.“ Blankenburg übergeben werden.

Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten haften die Mitglieder auch bei Auflösung des Vereins nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

1.

Mitglieder des Vereins kann jeder werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Jugendliche unter 18 bedürfen der Genehmigung ihrer Eltern zur Aufnahme.

2.

Über die Mitgliedschaft entscheidet vorübergehend der Vorstand. Die endgültige Aufnahme wird bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

3.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

1.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

2.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder einem 2 jährigen Rückstand der Mitgliedsbeiträge hat.

Die Mitglieder entscheiden mit einer 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1.**
Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bei der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.**
Der Mitgliedsbeitrag ist möglichst jährlich (mindestens Halbjährlich) zu entrichten.

§ 8 Vorstand

- 1.**
Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Vertreter sowie den Kassenverwalter
 - dem erweiterten Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- 2.**
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit gewählt.
- 3.**
Der erste Vorsitzende sowie seiner zwei Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§9 Mitgliederversammlung

- 1.**
Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
- 2.**
Zwischenzeitliche Versammlungen werden einberufen, wenn zu besonderen Eisätzen und Abstimmungen eine Mehrheit erforderlich ist.
- 3.**
Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden mindestens 2 Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung am schwarzen Brett, schriftlich oder telefonisch herausgegeben.
- 4.**
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 40 v.H. der Mitglieder teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Abberufung und Entlastung des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- f) Wahl eines Kassenprüfers auf zwei Geschäftsjahre
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Geschäftsjahr

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

1.

Die Änderung dieser Satzung, sowie die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

1.

Diese Satzung ist ab ihrer Beschlussfassung in Kraft zu setzen.

2.

Sie verliert ihre Gültigkeit bei Auflösung des Vereins sowie bei Inkrafttreten einer neuen Satzung.

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft

Halberstadt den 27. 01. 2006

Traditionsgemeinschaft 50 3708 e.V.

Der Vorstand